BEBAUUNGSPLAN "ROIDERSTRASSE"

GEMEINDE ZOLLING

LANDKREIS FREISING

DIE GEMEINDE ZOLLING, LANDKREIS FREISING,
ERLÄSST AUFGRUND DES §2 ABS. 1, DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DES ART. 91 ABS. 3 I.V. MIT ART. 7 ABS. 1 SATZ 1 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGB1.1 S.127) DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.06.1961 (GVGL S. 161) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBL.NR.3 S.58) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT ALLE INNERHALB SEINES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FRÜHER FESTGESETZTEN BEBAUUNGS- UND BAULINIENPLÄNE.

1.00 F E S T S E T Z U N G E N

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1.10 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

1.11 BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT ANGABE DES STRASSENPROFILS

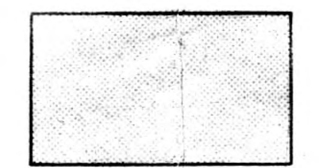
1.5

5.5

FUSSWEG

2.00 F E S T S E T Z U N G E N FÜR DIE BEBAUUNG UND EINFRIEDUNG IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

2.10 A R T DER BAULICHEN NUTZUNG

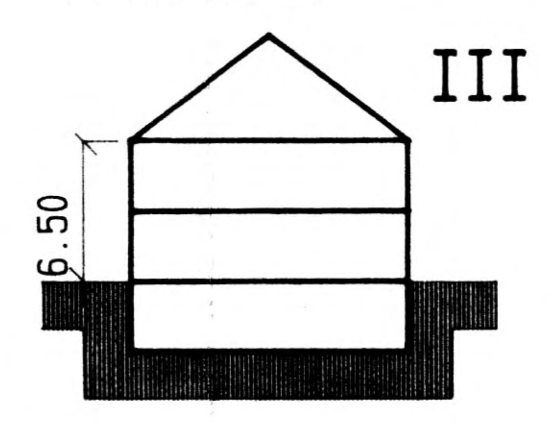
2.11  DAS BAUGEBIET WIRD ALS:
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GEM. § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FEST-
GESETZT.

2.20 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.21 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT

III =DREI VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT,
(EG + OG + DG)

DIE ZULÄSSIGE WANDHÖHE DARF 6.50 m ÜBER OK ROHBODEN IM
EINGANGSBEREICH NICHT ÜBERSCHREITEN.
DIE HÖHENLAGE WIRD VOM LANDRATSAMT IM EINVERNEHMEN MIT
DER GEMEINDE FESTGELEGT. DAS VORHANDENE UND FERTIGE GE-
LÄNDE IST IN DEN BAUANTRÄGEN, IN DEN ANSICHTEN SOWIE IM
ERDGESCHOSSGRUNDRISS UND IN DEN SCHNITTEN MIT KOTIERUNG
DARZUSTELLEN.



2.22

BAUNUTZUNG BEI	III
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,8

2.23 AUSNAHMSWEISE WERDEN ZUR GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) NICHT
HINZUGERECHNET.
a) DIE FLÄCHEN FÜR DIE TIEFGARAGE.
WEGEN DES HOHEN GRUNDWASSERSTANDES IST EINE ZWEI-
GESCHOSSIGE TIEFGARAGE NICHT MÖGLICH.
b) DIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. WEGE WERDEN NICHT
BERECHNET SOWEIT SIE IN RASENGITTERBELAG U.
RASENPFLASTER ERSTELLT SIND.

2.24 NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO 1990 § 20 WIRD AUSDRÜCK-
LICH FESTGESETZT, DASS DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN
IN ANDEREM ALS VOLLGESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN
GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGS-
WÄNDE GANZ MITZURECHNEN SIND

2.30 DIE BAUWEISE WIRD ALS O F F E N E BAUWEISE GEM. § 22
ABS.2 BauNVO FESTGESETZT

2.40 Ü B E R B A U B A R E GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

2.41 DIE AUS DEM PLAN DURCH FESTSETZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SICH ERGEBENDEN GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH BEI EINER ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN ODER NICHTEINHALTUNG DER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.

2.42 DIE GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH DANN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN, WENN GEM. ZIFF. 2.23 DIESER FESTSETZUNG EINE UMFANGREICHERE NUTZUNG ZULÄSSIG WÄRE.

2.43 PRO WOHNUNG UNABHÄNGIG VON DEREN GRÖSSE SIND ZWEI STELLPLÄTZE NACHZUWEISEN.
BEI TIEFGARAGEN SIND MINDESTENS 60% DER NACHZUWEISENDEN STELLPLÄTZE UNTERZUBRINGEN, 25-40% MÜSSEN OBERIRDISCH ERSTELLT WERDEN.

2.44 SOWEIT EINZEL- UND DOPPELGARAGEN IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGEN SIND, DÜRFEN DIESE NUR AN DER FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENEN STELLEN ERRICHTET WERDEN.

2.45 DIE STELLPLÄTZE KÖNNEN AUCH AN ANDEREN ALS IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTEN STELLEL ERRICHTET WERDEN, WENN SIE DEN BAUORDNUNGS RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN, INSBESONDERE DEN BESTIMMUNGEN DES ART.7 ABS.5 BayBO ENTSPRECHEN UND IN DER GESTALTUNG DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ANGEPASST SIND.

2.46 SOWEIT GARAGEN, WIE IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGEN, AN DER SEITLICHEN ODER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN SIND, IST GRENZBEBAUUNG VORGESCHRIEBEN.

2.47 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FÜR

Ga	GARAGEN
DGa	DOPPELGARAGEN
TGa	TIEFGARAGEN

ST = STELLPLÄTZE
NACH MÖGLICHKEIT SIND DIE STELLFLÄCHEN MIT RASENPFLASTER, SCHOTTERRASEN ODER WASSERGEBUNDENEEN DECKEN, NICHT VERSIEGELT, ZU BEFESTIGEN.

2.48 FÜR GARAGEN IST EINE EINHEITLICHE DACHFORM, TRAUFHÖHE UND FASSADENGESTALTUNG VORGESCHRIEBEN. (WIE WOHNHAUS)

2.49 DAS OBERFLÄCHENWASSER VON DÄCHERN UND PARKPLÄTZEN IST, SOWEIT TECHNISCH UND RECHTLICH MÖGLICH, ZU VERSICKERN. EINE VERSIEGELUNG DER OBERFLÄCHE IST NUR ERLAUBT, SOWEIT DIES FÜR EINEN GEORDNETEN BETRIEBSABLAUF ERFORDERLICH IST. IM SINNE DES BODENSCHUTZES IST EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN DECKSCHICHT DER VORRANG EINZURÄUMEN.

2.50 AÜSSERE GESTALTUNG:

2.51 DACHFORM: SATTELDACH (EINSCHL. GARAGEN MIT GLEICHER DACHNEIGUNG WIE WOHNHAUS)

DACHNEIGUNG: BEI III WIRD MIT 38° - 42° FESTGESETZT

DACHDECKUNG: ZIEGELWARE UND BETONDACHSTEINE NATURROT

2.52 ◁—▷ FIRSTRICHTUNG DER ZU PLANENDEN GEBÄUDE

2.53 DOPPELHÄUSER SIND IN DER FASSADE EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

2.54 DIE HAUSKÖRPER SIND KLAR RECHTECKIG UND MÖGLICHST OHNE VOR- UND RÜCKSPRÜNGE AUSZUBILDEN.

2.55 DACHAUFBAUTEN SIND BIS ZU 1.50m BREITE ZULÄSSIG
ZWERCHBAUTEN SIND BIS ZU 3.50m BREITE ZULÄSSIG

2.56 KNIESTÖCKE SIND BIS MAX. 50cm ZULÄSSIG, SOFERN DIE ZULÄSSIGE WANDHÖHE EINGEHALTEN WIRD.

2.57 ABSCHLEPPUNGEN ÜBER BALKONE SIND MÖGLICH.

2.58 DACHVORSPRÜNGE SIND AM GIEBEL NUR BIS 75cm UND AN DER TRAUFE NUR BIS ZU 45cm ÜBER DIE AUSSENWAND HINAUS ERLAUBT.

2.59 DIE AUSSENWÄNDE SIND IN HEIMISCHEN PUTZARTEN AUSZUFÜHREN.

2.70 EINFRIEDUNGEN:

2.71 ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE WERDEN NUR HOLZ-LATTEN-ZÄUNE ZUGELASSEN.
FÜR HOLZLATTENZÄUNE WIRD FESTGESETZT:
HÖHE MAX. 0,80 m ÜBER FAHRBAHN BZW. GEHSTEIG
SÄULEN MÜSSEN ÜBERDECKT SEIN UND SIND MIND. 10 cm NIEDRIGER ZU HALTEN ALS DIE OBERKANTE DES ZAUNES.
STAHL- ODER HOLZSTÜTZEN OHNE BETONSOCKEL AB OK FAHRBAHN BZW. GEHSTEIG.
HOLZLATTENZÄUNE MIT SENKRECHTER LATTUNG.

2.72 GESCHLOSSENE MAUERN ALS EINFRIEDUNG SIND NICHT ZUGELASSEN.

2.73 ALS SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNG WERDEN NUR MASCHENDRAHTZÄUNE MIT EINER HÖHE VON MAX 1,00 m ÜBER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE MIT STÜTZEN AUS EISENPROFILEN GERINGEN QUERSCHNITTS, ZUGELASSEN. SIE DÜRFEN KEINE GRELLEN FARBANSTRICHE HABEN.

2.74 SICHTSCHUTZMATTEN SIND UNZULÄSSIG. TERRASSENTRENNWÄNDE SIND IN HOLZ AUSZUFÜHREN.

2.75 STÜTZMAUERN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 50 cm ZULÄSSIG.

2.80 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

2.81 SÄMTLICHE NEU ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDE SIND AN DAS FERNWÄRMENETZ ANZUSCHLIESSEN.

2.82 DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE AN DAS VERSORGUNGSNETZ DER ISAR-AMPERWERKE ANGESCHLOSSEN.
DIE VERTEILERSCHRÄNKE DER ISAR-AMPERWERKE WERDEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT IN DIE ZÄUNE BZW. MAUERN INTEGIERT, D.H. AUF PRIVATGRUND GESTELLT.
DIE HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN ENDEN IN WANDNISCHEN AN DER, DER STRASSENSEITE ZUGEWANDTEN HAUSAUSSENWAND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAULICHEN GEGEBENHEITEN.

2.83 SÄMTLICHE BAUVORHABEN SIND VOR BEZUGSFERTIGKEIT AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNG UND AN DIE KANALISATION ANZUSCHLIESSEN.
ZWISCHENLÖSUNGEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.
DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE MUSS NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK (DIN 1986 FF) ERSTELLT WERDEN.

a) ZUGELASSEN WIRD NUR EIN REINER SCHMUTZWASSERKANAL ZUR FÄKALENTSORGUNG.
b) DAS GESAMTE OBERFLÄCHEN- SOWIE DACHFLÄCHENWASSER IST ÜBER SICKERDOLEN ZU ENTWÄSSERN.
c) DIE GEPLANTEN WEGE- UND STELLFLÄCHEN SIND MIT EINEM WASSERDURCHLÄSSIGEN BELAG AUSZUSTATTEN.

2.84 DIE BAUVORHABEN SIND GEGEN DAS HOHE GRUNDWASSER ZU SICHERN.

2.85 DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEN TECH. REGELN - DVGW ARBEITSBLATT W 331 U. 405 - AUSZUBAUEN. DER HYDRANTEN-PLAN IST VOM KREISBRANDRAT GEGENZUZEICHNEN.

2.86 BEI AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MÜSSEN DIE NOTWENDIGEN FENSTER MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIREKT ANLEITERBAR SEIN (2.RETTUNGSWEG)

2.87 IN ABSTÄNDEN BIS ZU 200 m SIND FEUERMELDESTELLEN EINZURICHTEN. ALS FEUERMELDESTELLEN GELTEN AUCH ÖFFENTLICHE FERNSPRECH-STELLEN.

2.88 DURCH DIE STAATSSTRASSE ST 2054 SIND LÄRMBELÄSTIGUNGEN ZU ER-WARTEN. VON SEITEN DER GEMEINDE WERDEN KEINERLEI LÄRMSCHUTZ-VORRICHTUNGEN ERRICHTET. DEN EIGENTÜMERN DER NÖRDLICHEN HÄUSER WIRD EMPFOHLEN, FÜR DIE RÄUME, DIE DER STRASSE ZUGEWANDT SIND, LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN VORZUSEHEN.

3.00 HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN

VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

VORGESCHLAGENE AUFHEBUNG DER ALTEN GRUNSTÜCKSGRENZE

127
2

FLURNUMMER

16

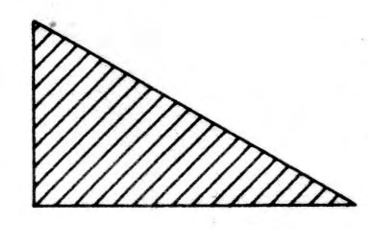
VORLÄUFIGE TEILGRUNDSTÜCKSNUMMER

KINDERSPIELPLATZ NACH DIN 18034

ALTBEBAUUNG ZU BESEITIGEN

ALTBEBAUUNG (WOHNGEBÄUDE)

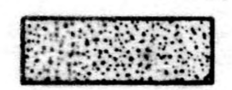
ALTBEBAUUNG (NEBENGEBÄUDE)



SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG ÜBER 0.80 m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN, AUSGENOMMEN BÄUME, DIE BIS 2.80 m AUFGEASTET SIND.

FESTSETZUNGEN FÜR DEN GRÜNORDNUNGSTEIL

4.00 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

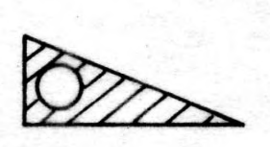


ÖFFENTLICHES GRÜN

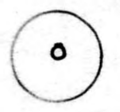


PRIVATES GRÜN, HAUSGÄRTEN
AUF TIEFGARAGE MIN. 40 cm OBERBODEN

VORGÄRTEN OHNE EINZÄUNUNG



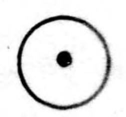
BÄUME IM SICHTDREIECK. ES MÜSSEN HOCHSTÄMME VERWENDET WERDEN, DIE SPÄTER AUF 2,5 m AUFGEASTET WERDEN. STRAUCHPFLANZUNG DARF NICHT HÖHER ALS 0,8 m GEHALTEN WERDEN.



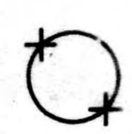
GEPLANTE BÄUME



GEPLANTE STRÄUCHER (SIEHE ZIFFER 6.12)



VORH. BAUMBESTAND ZU ERHALTEN



VORH. BAUMBESTAND ZU BESEITIGEN

(AE)	ACER PLAT. "EMERALD QUEEN"	KEGELFÖRMIGER SPITZ-AHORN
(BP)	BETULA PENDULA	SANDBIRKE
(FE)	FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
(QR)	QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
(TC)	TILIA CORDATA	WINTERLINDE
(SA)	SALIX ALBA	SILBERWEIDE

VORH. BAUMBESTAND ZU ERHALTEN

DIE VORHANDENEN BÄUME SIND VOR BAUBEGINN DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN VOR BESCHÄDIGUNG ZU SCHÜTZEN. DIE SCHUTZMASSNAHMEN SIND NACH DIN 18920, AUSG.OKT. 73-"SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN", DURCHZUFÜHREN.

PFLANZINSELN IN DEN VERKEHRSFLÄCHEN

5.00 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

6.00 GRÜNFLÄCHEN

6.10 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

6.11 AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN IST MIND. EIN HEIMISCHER GROSSBAUM ODER 2 KLEINBÄUME, PRO ANGEFANGENE 300 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, ZU PFLANZEN. ARTENAUSWAHL GEMÄSS ZIFFER 6.21, 6.22 UND 6.23
FÜR KLEINBÄUME KÖNNEN ALS ERSATZ OBSTGEHÖLZE ALS 1/2-STAMM VERWENDET WERDEN.

6.12 ALS STRAUCHPFLANZUNG SIND EINHEIMISCHE GEHÖLZE, PRO 1.2 qm EINE PFLANZE, MINDESTGRÖSSE 2 x VERPFLANZT 60/100 cm, GEMISCHT MIT NICHT WENIGER ALS 4% KLEINBÄUMEN UND BIS ZU MAX. 15% BODENDECKERN ZU PFLANZEN.

6.13 ALS GESCHNITTENE HECKE KÖNNEN EINREIHIG, 3 STCK/lfm AUSSCHLIESSLICH VERWENDET WERDEN:

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
TAXUS BACCATA	EIBE

6.14 HECKEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1,60 m GEHALTEN WERDEN.

6.15 GROSSE MAUERFLÄCHEN SIND MIT RANKGEWÄCHSEN WIE Z.B. WILDER, WEIN, EFEU, CLEMATIS IN SORTEN ODER SPALIEROBST ZU BEGRÜNEN.

6.16 GEHÖLZE ÜBER 2,00 m HÖHE DÜRFEN NICHT NÄHER ALS 2,00 m AN DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPFLANZT WERDEN. IN EINEM GERINGEREN ABSTAND ALS 2,00 m DÜRFEN BÄUME UND STRÄUCHER MAX. 2,00 m HOCH GEHALTEN WERDEN.

6.17 DIE IM PLAN FESTGESETZTE BEGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE UND DAZUGEHÖRIGER FREIFLÄCHEN MUSS SPÄTESTENS EINEINHALB JAHRE NACH FERTIGSTELLUNG (BEZUGSFERTIG) DER GEBÄUDE ABGESCHLOSSEN SEIN.

6.18 DIE ZU PFLANZENDEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN, EINGEGANGENE BÄUME UND STRÄUCHER MÜSSEN NACHGEPFLANZT WERDEN.

6.18 ZUR SICHERSTELLUNG DER FREIFLÄCHENGESTALTUNG SIND IM RAHMEN DER EINZELGENEHMIGUNGEN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE ZUR BEURTEILUNG VORZULEGEN.

6.19 DER BODENAUFBAU ÜBER DER TIEFGARAGE MUSS MINDESTENS 60 cm, BESSER ABER 100cm BETRAGEN.

6.20 PFLANZENVERWENDUNG (MINDESTGRÖSSEN)

6.21 GROSSBÄUME: HOCHSTAMM 3-4 x v AUS EXTRA WEITEM STAND
St.U. 18/20 cm.

ARTENAUSWAHL:

ACER PLATANOIDES "EMMERALD QUEEN"	KEGELFÖRMIGER SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
ALNUS GLUTINOSA	ERLE
BETULA PENDULA	SANDBIRKE
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
SALIX ALBA	SILBERWEIDE

6.22 KLEINBÄUME: HEISTER, 2 x v H.250/300 cm UND
HOCHSTAMM 3-4 x v AUS EXTRA WEITEM STAND
St.U. 14/60 cm.

ARTENAUSWAHL:

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
PRUNUS PADUS	TRAUBENKIRSCHE
PRUNUS IN SORTEN	KIRSCHE
MALUS IN SORTEN	APFELEICHE
OBSTBÄUME 1/4 ODER 1/2 -	STAMM
SORBUS IN SORTEN	EBERESCHE

6.23 GEHÖLZE: 2x v 60/100 cm

ARTENAUSWAHL:

CORNUS MAS	KORNELKIRSCHE
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHÜTTCHEN
LIGUSTRUM VULG. ATROVIRENS	IMMERGRÜNER LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
WILDROSEN IN SORTEN	

VIBURNUM IN SORTEN	SCHNEEBALL
SALIX IN SORTEN	WEIDEN

6.24 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN:

LANDSCHAFTSFREMDE BAUMARTEN WIE Z.B.

BETULA VERR. YOUNGII	HÄNGEBIRNEN
FAGUS SILV. PENDULA	TRAUERBUCHE
ABIES NOBILIS GLAUCA	EDELTANNE
CHAMAECYPARIS	SCHEINZYPRESSE
PICEA EXCELSA INVERSA	HÄNGEFICHTE
PICEA PUNGENS GLAUCA	BLAUFICHTE
THUJA	LEBENSBAUM

6.25 DER VERKEHR, AUCH DER RUHENDE, IST IM BEREICH DER WOHNSTRASSE SO ZU REGELN, DASS KINDER IN DIESEM BEREICH GEFAHRLOS NUTZEN KÖNNEN.

6.26 IM BEREICH DES KINDERSPIELPLATZES IST DIE GIFTPFLANZENLISTE DES BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUMS UND DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN ZU BEACHTEN.

E M P F E H L U N G E N:

ES WIRD EMPFOHLEN, DIE GESCHLOSSENEN GEHÖLZPFLANZUNGEN IM PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GRÜN MIT RINDE ODER STROH ZU MULCHEN, ODER MIT WEISSKLEE 20g/qm ANZUSÄEN.

ES SOLL KEIN TORF SONDERN KOMPOST VERWENDET WERDEN.